

Kopfsteuer, nur Landzins entrichten'¹ und 'da censuales hier auch für solche gebraucht wird, die Zins von Land geben, so scheint der Gegensatz der zu sein: Land- und Kopfzinspflichtige'². Dieser Gegensatz, in dem sich die bedeutungsvolle Unterscheidung persönlicher und dinglicher Abhängigkeitsverhältnisse ausprägt, ist ja in der Tat im zwölften und in den früheren Jahrhunderten sehr lebendig gewesen. Freilich pflegt er in den Quellen nicht besonders hervorgehoben zu werden³, und vielleicht ist das so ausdrücklich wie in unserer Stelle überhaupt nirgends mehr geschehen⁴. Ist sie nun aber glaubwürdig in ihrer überlieferten Gestalt? Es scheint doch so. Die Erwähnung der freien Censualen ist zwar nicht ganz unverdächtig: gelten doch gerade sie in einer von der königlichen Kanzlei unter Heinrich V. häufig gebrauchten Fassung nach Reichsrecht als Reservat des Vogtes⁵, während hier seine Herrschaft über sie eingedämmt wird; aber zur Anklage reicht das nicht aus. Unter diesen Umständen darf der gute Ruf der Einsiedelner Diplome für die Echtheit der Textstelle eintreten.

Dann kommt wohl nur noch die Möglichkeit ernstlich in Betracht, dass das Indorsat der Urkunde ihre 'Verunechtung' veranlasst hat. Sollte hier statt der negativen und polemischen Wendung '*de importunitate advocati*' etwa positiv '*de iure advocati*' oder etwas Aehnliches gestanden haben? In diesem Falle wäre unser Diplom ein merkwürdiges Opfer der offiziösen Geltung, die eine solche in dorso vermerkte Inhaltsangabe damals wohl erlangen konnte. Obgleich eigentlich gar nicht rechtsverbindlich, wäre das Indorsat hier doch als unbequem und gefährlich empfunden worden. Um es zu korrigieren, hätte man, vielleicht nach einem misslungenen Rasurversuch, sich nicht gescheut, zu einer Operation zu schreiten, durch die die Urkunde, gar nicht im Verhältnis zu dem erstrebten Zweck, im edelsten Teile verletzt werden musste.

1) G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. Bd. V, 2. Aufl. (ed. Zeumer) S. 239 Anm. 2) Waitz l. c. S. 249, N. 1. 3) Gewöhnlich werden die unfreien Zinsleute technisch nicht zu den Censualen gerechnet. 4) Noch zwei Beispiele führt Waitz S. 239 an. Hier stehen aber den '*liberi censuales*' '*servi censuales*' gegenüber, was nicht so klar wirkt, wie der Gegensatz von '*censuales liberi et capitales*'. 5) DH. IV. Stumpf 2785 für Hirsau (benutzt z. B. in DDH. V. Stumpf 3012. 3041. 3116. 3197). Die Stelle lautet: '*Nullum autem aliud servitium, ius aut beneficium sibi pro hoc concedi recognoscat (scil. advocatus), nisi tercium bannum et consuetudinariam iusticiam et legem, quam caeteri advocati in aliis liberis monasteriis habent super fures, proterviam et censuales et caetera talia*'. Dass hier wiederum unter den '*censuales*' freie Censualen im Sinne der Einsiedelner Urkunde verstanden sind, ist wohl nicht zweifelhaft.